

OW_GERICHTE AbR 2010/11 Nr. 15 vom 24. Mai 2011

OW Obergericht, 2011-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_2010_11 Nr. 15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_2010_11_Nr._15)

FR: OW_GERICHTE AbR 2010/11 Nr. 15 du 24 mai 2011

IT: OW_GERICHTE AbR 2010/11 Nr. 15 del 24 maggio 2011

Regeste

AbR 2010/11 Nr. 15, S. 115: Art. 16 und Art. 123 Ziff. 1 StGB Einfache Körperverletzung. Abwehr eines Angriffs mit einem Stuhl in Notwehrexzess unter Verwendung eines Küchenmessers (E. 4). Art. 16, Art. 22 und Art. 111 StGB Versuchte event

Erwägungen

E. 5.1

Da S. nach der ersten Phase der Auseinandersetzung gemäss Aussagen seines Mitbewohners D. nur leichte Verletzungen davontrug und nur wenig blutete, muss davon ausgegangen werden, dass ihm die schwereren Verletzungen in der zweiten Phase auf der Treppe zugefügt wurden. Der Angeklagte macht geltend, er habe S. auf der Treppe lediglich einen weiteren Stich zugefügt, die weiteren Verletzungen seien wohl durch den Sturz entstanden. S. verlangt eine Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Das Kantonsgericht verneint einen Tötungsvorsatz in der ersten Phase der Auseinandersetzung, da der Angeklagte nicht mit Wucht auf S. eingestochen hat und dieser in der ersten Phase nur leicht verletzt wurde. In Bezug auf die zweite Phase des Geschehens unterlässt die Vorinstanz eine Prüfung des Tötungsvorsatzes. Dies ist hier nachzuholen.

E. 5.2

Der Angeklagte bestreitet einen Tötungsvorsatz. Als im Irak ausgebildeter Leibwächter mit Militär- und dadurch Kriegserfahrung hat er mit Sicherheit gute Kenntnisse darüber, wie man eine angreifende Person mit einem Messer tötet. Da trotz dieses Wissens keine der Stich- und Schnittverletzungen an sich lebensbedrohend war, ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass dieser keinen direkten Tötungsvorsatz hatte. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob der Angeklagte mit dem Tod S.'s rechnete und diesen in Kauf nahm, ob er also eventualvorsätzlich handelte. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestandes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 131 IV 1, E. 2.2 mit Hinweisen). Hofft der Täter dabei auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs, so bedeutet dies nur, dass ihm der Erfolg nicht erwünscht ist; dies schliesst aber eine Inkaufnahme im Sinne des Eventualvorsatzes nicht aus (BGE 125 IV 242, E. 3f, 254). Vertraut er hingegen zwar pflichtwidrig unvorsichtig, aber ernsthaft auf das Ausbleiben des Erfolgs, kann ihm lediglich (bewusste) Fahrlässigkeit vorgeworfen werden (EGV SZ 1992, Nr. 32). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss der Richter bei fehlendem Geständnis aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die

Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 133 IV 1, E. 4.1, 3 f. mit Hinweisen; 109 IV 137, E. 2b).

E. 5.3

Der Angeklagte fügte S. mit dem Küchenmesser mehrere zum Teil tiefe Schnitt- und Stichwunden in Gesicht und Hals zu. Obwohl die Verletzungen nicht konkret lebensgefährlich waren, hätte insbesondere die Stichwunde beim Ohr gemäss Arztbericht bei leicht veränderter Stichführung zum Tod führen können. Wie erwähnt arbeitete der Angeklagte in seinem Heimatland Irak als Leibwächter. Zudem absolvierte er mehrere Monate Militärdienst. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ihm bewusst war, dass Messerstiche in den Kopf und Hals die angegriffene Person töten können; die Gefahr einer tödlichen Verletzung war sehr naheliegend (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6S.224/2005 vom 21. Juni 2005 und 6S.132/2001 vom 15. Juni 2001). Wer einer anderen Person ein Messer in Hals und Kopf sticht, kann nicht darauf vertrauen, dass nichts Gravierendes passieren werde, sondern muss dies dem Zufall überlassen (vgl. EGV SZ 1992, Nr. 32). Dass er die Stiche trotz des grossen Risikos dennoch ausführte, weist im Sinne der obenstehenden Ausführungen darauf hin, dass er den Tod von S. zwar wohl nicht im Sinne eines direkten Vorsatzes wollte, jedoch in Kauf nahm, dass er eintrat (vgl. BGE 134 IV 26, E. 3.2.2). Das Argument des Angeklagten, er habe S. die Schnitte nicht absichtlich beigebracht, sondern dies sei beim Hinunterstürzen auf der Treppe geschehen, ist als Schutzbehauptung zu werten. S. wurden mehrere Schnitte beigelegt, und dies ausschliesslich im Gesicht und am Hals. Bei unkontrollierter Handhabung eines Messers während eines Sturzes wären nicht nur Schnitte im Gesicht sondern an verschiedenen Körperregionen zu erwarten gewesen. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass S. gleich mehrere Schnitte in derselben Körperregion beigelegt worden wären, wenn dies unkontrolliert geschehen wäre. Es ist daher in Bezug auf einen Tötungsversuch Eventualvorsatz zu bejahen, auch wenn der Angeklagte dies bestreitet.

E. 5.4

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so begeht er nicht eine vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB, sondern Totschlag gemäss Art. 113 StGB. Wie vorne bei den Erwägungen über die Notwehr (E. 4.7) festgehalten, handelte der Angeklagte nicht in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung. Er kann daher nicht aufgrund von Art. 113 StGB privilegiert werden. Somit ist der Angeklagte in Bezug auf die zweite Phase der Auseinandersetzung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig zu sprechen.

E. 5.5

Da vorliegend eine versuchte vorsätzliche Tötung bejaht wird, erübrigt sich die Prüfung einer schweren Körperverletzung, da diese durch das versuchte Tötungsdelikt konsumiert wird.

E. 5.6

Auch im zweiten Teil der Auseinandersetzung ist der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zu prüfen. Unbestrittenermassen begab sich S. mit seinem Gewichthebergurt in den zweiten Stock, um den Angeklagten damit zu schlagen. Er gab sogar an, dass er den Angeklagten umgebracht hätte, wenn er eine Waffe gehabt hätte. Es ist wiederum keine vorsätzliche Provokation des Angeklagten ersichtlich, weshalb eine Notwehrlage erneut zu bejahen ist. Der Angeklagte wurde mit einem Gewichthebergurt (besonders breiter, gepolsterter Ledergurt) bedroht und geschlagen. Ein Schlag mit einem solchen Gürtel ist sicherlich schmerzhaft, jedoch nicht sonderlich gefährlich. Eine Abwehr mit einem Küchenmesser ist auch hier, wie schon in der ersten Phase des Geschehens, unverhältnismässig. Auch hier muss eine entschuldbare Aufregung oder Bestürzung über den Angriff verneint werden (vgl. E. 5.4). Der Angeklagte ist somit wegen versuchter vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB in Notwehrexzess gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. (Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 17. August 2011 ab, soweit es darauf eintrat). de| fr | it Schlagworte angriff täter iv notwehr entschuldbarkeit vorsätzliche tötung mensch treppe umstände einfache körperverletzung kauf vorsatz grenze schwere körperverletzung wissen Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund StGB: Art.15 Art.16 Art.18 Art.22 Art.111 Art.113 Art.122 Art.123 Art.144 Weitere Urteile BGer 6S.224/2005 6S.132/2001 Leitentscheide BGE 109-IV-137 79-IV-148 125-IV-242 130-IV-58 133-IV-1 131-IV-1 107-IV-12 102-IV-65 134-IV-26 102-IV-228 AbR 2010/11 Nr. 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.